

## **Ponkin I.V. Analyse zum Bericht von R. McLaren vom 16.07.2016**

### **Einleitung**

Das Objekt dieses Beschlusses ist der Inhalt des Berichtes «Untersuchung von WADA der Doping-Anschuldigungen gegen russische Teilnehmer an den Olympischen Spielen in Sotschi» vom 16. Juli 2016, der von Richard H. McLaren, weiter als «freie Person» (fP) bezeichnet, vorbereitet und an den Präsidenten der WADA gerichtet wurde, (weiter – Bericht, Bericht von R. McLaren)<sup>1</sup>.

Wobei man grundsätzlich mit der Position von R. McLaren bezüglich der Unzulässigkeit der Verbreitung und des Gebrauchs von Dopingmitteln im Sport einverstanden ist, muss man auch betonen, dass der untersuchte Bericht über mehrere wichtige Nachteile verfügt, was es nicht zulässt, diesen als gründlich und objektiv zu interpretieren. Weil dieser Bericht bereits einen wesentlichen Schaden dem russischen Sport im Ganzen gemacht hat und seine Rolle bei der Verstärkung der ideologisch motivierten Versuchen gespielt hat, alle russischen Sportler aus der Teilnahme an den Olympischen Spielen 2016 auszuschließen, und zusätzlich die politisch und ideologisch motivierten Grundsätze für die Drohung der Durchführung der Fußballweltmeisterschaft 2018 in Russland geschaffen hat, ist die Analyse dieses Berichtes und die Einschätzung der Begründungsstufe von seinen Schlüssen aktuell.

Der vorliegende Beschluss wurde aufgrund des Originaltextes gemacht. Die Nummerierung der Seiten in Bezug auf die angeführten Zitate wurde nach dem englischen Original gemacht.

### **1. Die Einschätzung der «Methodologie der Untersuchung» im Bericht von R. McLaren**

R. McLaren behauptet, dass er «*im vorliegenden Bericht ausschließlich die Ergebnisse darstellt, die dem Standard des Fehlens an vernünftigen Zweifeln entsprechen*» (S. 4–5).

In der Wirklichkeit aber rufen viele von den im Bericht beinhalteten Behauptungen zwar begründete und vernünftige Zweifel hervor. Dieses wird dann weiter erläutert.

Vor allem ruft die begründeten Zweifel das Fehlen in dem zu forschenden Bericht an einer ordnungsgemäßen Beschreibung und Begründung der angewandten Methodologie. Gemäß der Ankündigung auf der S. 2 des Berichtes, «*stellt die vorliegende Kurzdarstellung sowohl die Prozedur der Anstellung der freien Person und den Aufgabenkreis, als auch die benutzte Untersuchungsmethodologie dar*». Es wird aber keine Beschreibung «der benutzten Untersuchungsmethodologie» im Bericht von R. McLaren angeführt, weder in der genannten Kurzdarstellung noch weiter.

Das Kapitel 2 «Die Methodologie der Nachprüfung von der fP» des Berichtes soll man begründet als verfälscht betrachten, weil in der Wirklichkeit darin die Methodologie der Nachprüfung nicht erklärt und nicht begründet wurde. Der Abschnitt

---

<sup>1</sup> McLaren Independent Investigations Report into Sochi allegations // <<https://www.wada-ama.org/en/resources/doping-control-process/mclaren-independent-investigations-report-into-sochi-allegations>>; <[https://wada-main-prod.s3.amazonaws.com/resources/files/20160718\\_ip\\_report\\_final3.pdf](https://wada-main-prod.s3.amazonaws.com/resources/files/20160718_ip_report_final3.pdf)>.

2.1 «Einleitung» ist der Übersicht der in den Zeitungen und im Fernsehen beleuchteten Materialien gewidmet und hat eigentlich keinen Bezug auf die Beschreibung der genannten Methodologie. Der Abschnitt 2.2 «Der Vorgang der Nachprüfung» wird von den Dankworten von R. McLaren an einigen Personen überfüllt, die ihm nach seinen Behauptungen Hilfe geleistet haben beziehungsweise die er *«auf dem Laufenden gehalten hat»* (weiter werden wir diesen Abschnitt ausführlicher angehen). Der Abschnitt 2.3 «Die Prozedur der Nachprüfung» (mit dem Gesamtumfang von einer Seite) begrenzt die ganze Beschreibung der Prozedur auf den Hinweis, dass die Angaben vom Herrn G. Rodtschenkow bekommen wurden, zu den unbegründeten Erklärungen, dass G. Rodtschenkow *«ehrlich»* sei (S. 21), dass er *«eine vertrauenswürdige und ehrliche Person»* sei (S. 21), zur Äußerung der Meinung über die Sinn- und Nutzlosigkeit von Treffen mit den Leuten, die auf dem Territorium Russlands aufhalten (S. 22), und auch mit den russischen Beamten (S. 22), zur Hinweisung, dass eine Reihe von Materialien von *«einem wichtigen Machtvertreter»* bekommen wurde (S. 22). Der Abschnitt 2.3 endet sich mit dem Textfragment, das es sich lohnt, vollständig zu zitieren: *«Alle aufgestellten Beschuldigungen wurden von der fP geprüft, und die Schlüsse wurden neben der Herausfindung von anderen Beweisen, die im Laufe der Nachprüfung festgestellt wurden, gezogen. Die Behauptungen, die wir als bewiesen betrachten, ruinieren den Prinzip des sauberen Sports und der sauberen Sportler, die im Zentrum des Wesens und des Sinns der WADA stehen»* (S. 22).

Weiter lautet es wie folgt: *«2.3.1 Schlussfolgerungen der fP. 1. Doktor Rodtschenkow wird im Kontext des Objekts im Rahmen des Antrags der fP als eine sichere und ehrliche Person gesehen. 2. Alle anderen Zeugen, die von der Untersuchungsgruppe der fP befragt wurden, werden als vertrauenswürdig betrachtet. Ihre Angaben wurden nur in dem Fall aufgenommen, wenn sie eindeutig den Anforderungen des Standards des Fehlens an vernünftigen Zweifeln entsprachen»* (S. 23). Der Abschnitt 2.4 wurde der Beschreibung der Arbeitsgruppe der Internationalen Assoziation vom Leichtathletikverband gewidmet, die Information, welche an diese von R. McLaren übergeben wurde, wird *«als die, welche eindeutig dem höchsten Niveau der juristischen Beweisen entspricht»* betrachtet (S. 24). Weiter hat es sich in diesem Abschnitt um die Publikation von R. McLaren einer Erklärung auf der Ressource der kanadischen Informationsagentur gehandelt.

Es ist offensichtlich, dass das Kapitel 2 «Die Methodologie der Nachprüfung von der fP» des Berichtes in der Wirklichkeit die Methodologie der Recherche, der Einschätzung und der Analyse der Tatsachen weder erklärt noch beschreibt.

Die Logik und der Inhalt der von R. McLaren persönlich beziehungsweise in der Zusammenwirkung mit den Drittpersonen durchgeführten Recherchen, die Reihenfolge der Forschungshandlungen und die Etappen von diesen Forschungen, die konkreten angewandten Forschungsmethoden werden im genannten Kapitel des Berichtes weder genannt noch beschrieben. Es fehlt die Beschreibung der Methode der Prüfung und der Bestätigung der Aussagen, der Erklärungen, «der Beschuldigungen», die von den Drittpersonen stammen und als Grundlage des Berichtes von R. McLaren betrachtet werden können.

Eigentlich wird fast keine relevante Information im Bericht angeführt.

Und das kann nur eines bedeuten: es wurde keine von der Wissenschaft anerkannte Methodologie der objektiven Forschung benutzt und die Argumente des

Berichtes wurden für die im Voraus geschriebenen politisch und ideologisch motivierten Schlussfolgerungen angepasst worden. Weiter finden wir zahlreiche Bestätigungen davon.

Als eine einzige Ausnahme im Kapitel 2, die formell als die Beschreibung der Methodologie der Forschung betrachtet werden kann, kann man das folgende Textfragment betrachten: *«Alle anderen Zeugen, die von der Ermittlungs-Einsatzgruppe der fP befragt wurden... Ihre Angaben wurden nur in dem Fall aufgenommen, wenn sie eindeutig den Anforderungen des Standards des Fehlens an vernünftigen Zweifeln entsprachen»* (S. 23). Aber auch in diesem Fall strebt die Wichtigkeit der Aussage zum Null, weil das bekannte Herangehen an den Beweisen in dem anglo-sächsischen Rechtssystem, das durch die lexikalische Konstruktion *«Anforderungen des Standards des Fehlens an vernünftigen Zweifeln»* ausgedrückt wird, wird im Bericht von R. McLaren als ein rhetorisches Versteck für die Beweislosigkeit benutzt. Das Wichtigste wird nicht erläutert – und zwar auf welche Weise werden die obengenannten *«Angaben»* eingeschätzt, mithilfe von welchen Instrumenten wurde die Prüfung der Glaubwürdigkeit durchgeführt, damit diese den Anforderungen des genannten Standards entsprachen.

Noch einen mehr oder weniger verständlichen Text findet man im Kapitel 1: *«die fP hat eine Reihe der Zeugen interviewet und Tausende von Unterlagen untersucht, man hat eine Cyberanalyse verwendet, Cyber- und Kriminalanalyse der Festplatten, Probierröhrchen für die Urinmustern und Laboranalysen von den Mustern von einigen Sportlern»* verwendet (S. 5). Aber auch diese Information ist nicht ausreichend. Das alles braucht eine Detaillierung und eine Erläuterung. Besonders – was wurde zwar zum Objekt der *«Cyber-Analyse»* (aus dem zitierten Text des Berichtes ist es unmöglich zu verstehen, ob diese Analyse von R. McLaren selbst gemacht wurde), wenn es im Bericht vorwiegend über das Öffnen der Probierröhrchen und die Auswechslung von deren Gehalt handle. Man kann zulassen, dass es sich um irgendwelche Ausdrücke von dem zweifelhaften kriminalen Wert und Abbildungen, die rechtswidrig bekommen wurden, handle, oder was auch nicht auszuschließen ist, um die direkt verfälschten Briefwechsellmassiven zwischen den unbekanntenen Personen. Aber der Bericht von diesem Typ darf nicht so viele Unbestimmtheiten beinhalten.

Nach dem Bericht ist die Hauptmethode des Recherchens von Schlüsselinformationen folgendes: *«Die freie Person und deren Untersuchungsführer haben den Hauptzeugen, Doktor Rodtschenkow, befragt und persönlich gesehen... Rodtschenkow ... hat mir die Angaben übergeben, die zum Objekt des vorliegenden Berichtes wurden»* (S. 21).

Man muss auch betonen, dass die Erfüllung des gestellten Ziels und der Aufgaben des Berichtes konnte nicht ohne Fahrt zum Ort und der Ausführung der Arbeiten (*«Untersuchungshandlungen»*) am Ort vorgehen. Das gegen das Gesagte realisierte Herangehen im Bericht ist eine ausdrucksvollste Novation in der Weltpraxis der Nachprüfung der Rechtsbrechungen. Auf der Hand liegen die ausgedruckte Bösgläubigkeit und die Voreingenommenheit.

Eigentlich wird im Bericht erklärt, dass R. McLaren und seine anonyme *«Untersuchungsgruppe»* mit den unbestimmten Eigenschaften und dem Bestand auch nicht beabsichtigt haben, die gerichtliche Untersuchung am Ort durchzuführen: *«Die*

*freie Person hat nicht beabsichtigt die Leute zu befragen, die auf dem Territorium der Russischen Föderation aufhalten» (S. 8, 22).*

R. McLaren erklärt: *«Deswegen bin ich ohne weiteres Bedenken im Kontext des Objekts, das zu meinem Antrag gehört; zum Schluss gekommen, dass er eine vertrauenswürdige und ehrliche Person sei. Ich brauche nicht bei der Einschätzung der Gewissenhaftigkeit weiterzugehen, weil das außer Rahmen meiner Nachprüfung steht» (S. 21).*

Die Einschätzung der Vertrauenswürdigkeit der Beweise ist das wichtigste und das unentbehrliche Element jeder Nachprüfung (Nachprüfung durch einen Untersuchungsorgan, journalistische Nachprüfung usw.). Es ist jedem offensichtlich, nicht aber dem Herrn R. McLaren, wenn man seinen Bericht beurteilt.

Die im Bericht beinhaltete Behauptung: *«hatten keine Möglichkeit die Angaben zu recherchieren, um die Tatsachen der Verletzung von Antidopingregeln festzustellen» (S. 4), widerspricht von sich selbst den Schlüssen des Berichtes.*

Wenn keine Tatsachen festgestellt wurden, woher kommen die harten beschuldigenden Schlüsse des Berichtes?

Und es gibt so viele Sprachfehler von diesem Typ im Bericht, dass es diesen zu einer Sammlung von Ersinnungen macht, und jede Möglichkeit ausschließt, diesen als ein ernstes Dokument zu betrachten, welches die stichhaltigen Begründungen für die ausgesagten Schlüsse beinhaltet.

Weiter führen wir andere Behauptungen von diesem Typ aus dem Bericht an:

*«man muss gestehen, dass wir nur eine oberflächliche Schicht von dem uns zugänglichen Datenmassiv eingegangen sind» (S. 4);*

*«Wegen der kurzen Fristen, die wir für die Zusammenstellung des vorliegenden Berichtes hatten, wurde eine Menge von möglichen Beweisen nicht in Betracht gezogen» (S. 25);*

*«Der vorliegende Bericht behandelt nur oberflächlich die Angaben, die zugänglich sind bzw. zugänglich sein können» (S. 25–26);*

*«wegen der sehr gekürzten Fristen musste die Untersuchungsgruppe der fP auswählend untersuchen» (S. 4);*

*«Die genaue Methode, die die Mitarbeiter des Inlandsgeheimdienstes FSB beim Öffnen der Flaschen mit den Proben während der Olympischen Spiele in Sotschi verwendet haben, bleibt unbekannt. Von den Experten der fP wurde glaubwürdig festgestellt, dass man die Deckel entfernen und wiederholt benutzen kann» (S. 73);*

*«Die Untersuchungsforscher der fP konnten die Anwesenheit der Fingerabdrücke des Direktors Herrn Rodtschenkow bzw. seiner DNS auf den Flaschen mit Proben B nicht beweisen.» (S. 73);*

*«Die fP hat keine Tatsachen des Informationsaustauschs zwischen dem Herrn Blochin und der höher stehenden Leitung in der Struktur des Inlandsgeheimdienstes FSB festgestellt, darin gibt es aber nichts Merkwürdiges, wenn man berücksichtigt, dass der Inlandsgeheimdienst FSB ein Geheimdienst ist» (S. 59).*

Die Frage danach, was R. McLaren und die von ihm angestellten Personen festgestellt und bewiesen haben, hat in diesem Fall, wie es sich herausstellt, keinen Sinn. Die obenangeführten Zitate aus dem Bericht sprechen von sich selbst. Um diesen Bericht zu lesen, muss man wirklich über die Eigenschaften zum kritischen Bedenken verfügen.

Die meisten «Beweise» werden in der Stilistik der gelben Press ausgelegt: «*es wurde eine einfache aber effektive Methode der Verwaltung und der Kontrolle unter der Leitung des Stellvertreters des Ministers für Sport verwendet, als Ergebnis dieser wurde das Laboratorium gezwungen alle positiven Ergebnisse der Analysen zu verstecken und diese als negative zu präsentieren. **Die positiven Proben verschwanden!***» (S. 10); «*Das Moskauer Labor wurde als ein endgültiger verfahrenssicherer Schutzpanzer in dem vom Staat geführten Regime des Gebrauchs des Dopings **benutzt***» (S. 41).

Dieses «Verschwinden» wurde wie folgt realisiert, wie man im Bericht behauptet: «*Das Laborpersonal musste die **Ergebnisse der Analyse verfälschen***» (S. 11). Praktisch gesehen, wie es im Bericht erklärt wurde, ging das folgenderweise vor: «***Dank der Bemühungen des Inlandsgeheimdienstes FSB wurde die Methode des unauffälligen Abnehmens der Deckel von den Probierröhrchen, die die Urinmustern der russischen Sportler beinhalten; entwickelt***» (S. 12).

Was für eine Methode des «unauffälligen Abnehmens der Deckel von den Probierröhrchen» (die im Bericht als «eine Methode» bezeichnet wurde) gemeint wurde, wird im Bericht nicht erklärt. Zudem wird aber erklärt, dass die Existenz von dieser Methode bestätigt wurde: «*die fP hat **Angaben der Kriminalexpertise vorgelegt, die ohne Zweifel die Existenz einer Methode bestätigen, mit deren Hilfe die positiven Doping-Ergebnisse während der Olympischen Spiele in Sotschi verfälscht wurden***» (S. 12). «***Die Kriminalexpertise von diesen Probierröhrchen hat die Anwesenheit von Kratzen und Merkzeichen gezeigt, welche zeigen, dass diese geöffnet wurden***» (S. 17).

Was für Angaben der Kriminalexpertise, welche Person (welche Personen) und mit welcher Fachqualifikation (womit wurde diese bestätigt) und das Wichtigste – aus welchen Gründen und mit welchen Materialien diese durchgeführt wurde, wird im Bericht wieder verschwiegen.

In diesem Bericht hat fast die ganze Argumentation den folgenden Charakter: *einige Personen haben einige Methoden verwendet, die auf einige Weise von einigen anderen Personen bestätigt wurden, die auch einige anderen Methoden verwendet haben, worüber uns einige Zeugen informiert haben.* Man muss auch betonen, dass auch die Autoren der gelben Presse versuchen es, mehr stichhaltig und überzeugend zu schreiben.

Im Bericht wird erklärt: «*Die gerichtliche Untersuchung hat bei der Zusammenarbeit mit den Gerichtsgutachtern eigene Experimente durchgeführt und **kann zweifellos bestätigen, dass die Käppchen von den Urinproben ohne jede Beweise, die mit freiem Auge gesehen werden können, entfernt werden können***» (S. 12).

Durch den gesunden Menschenverstand wird vorbestimmt, dass die Möglichkeit die Käppchen von den Probierröhrchen mit den Proben zu öffnen, kann automatisch und von sich selbst nicht beweisen, dass es praktisch und konkret gemacht wurde und zwar von irgendwelchen russischen Beamten. Aber im Bericht von R. McLaren werden die Forderungen des gesunden Menschenverstands und der Logik so oft verletzt, dass es zulässt, von dem Fehlen an der Logik als einer Anfangsgrundlage bei der Vorbereitung dieses Berichtes zu sprechen.

Im Bericht wurde erklärt: «*Der Inlandsgeheimdienst FSB wurde meisterhaft in das Schema eingeflochten, um die Möglichkeit den russischen Sportlern zu gewähren, an den Wettkämpfen unter Doping zu beteiligen. Der Inlandsgeheimdienst FSB hat **die***

*«Methode des unauffälligen Öffnens der Probierröhrchen mit Urin für die Auswechselung der Mustern entwickelt» (S. 13).*

Wenn diese Methode des unauffälligen Öffnens der Probierröhrchen dem Herrn R. McLaren auch andere außer diesen nicht genannten Mitarbeitern des Inlandsgeheimdienstes FSB Personen gezeigt haben, wird es offensichtlich, dass dieses Verfahren, was man leicht schlussfolgern kann, weit bekannt ist.

Weiter wird im Bericht bestätigt, dass *«die Probierröhrchen mit den Proben A und B durch ein «Mausloch» im Zimmer für die Aliquotierung aus dem gesicherten Raum des Laboratoriums in Sotschi in einen angeschlossenen Manipulationsraum außerhalb dieses Raumes übergeben wurden» (S. 14); «originelle Lösung die «schmutzigen» Mustern durch das Loch, das zwischen dem Raum für die aliquotierten Proben in der geschützten Zone des Labors und dem angeschlossenen «Arbeitsraum» außerhalb der geschützten Zone gebohrt wurde, zu übergeben» (S. 64).* Übrigens werden keine Beweise dieser Hypothese angeführt, alles gründet sich nur auf die unbegründeten Bestätigungen von Herrn G. Rodtschenkow (oder, was näher der Wahrheit liegt, auf seiner Erzählung über seine rechtswidrige Tätigkeit).

Als ein besonders ausgedrucktes Manipulationsmittel, das im Bericht von R. McLaren verwendet wurde, kann man folgendes betonen. Man zählt die rechtswidrigen Handlungen vom Herrn G. Rodtschenkow auf: *«Im Bericht wurde schon das Dopingprogramm mit der Einnahme von Sportlercocktails, das vom Doktor Rodtschenkow entwickelt wurde, erwähnt» (S. 62), «Rodtschenkow und die Mitarbeiter des Labors haben in den sauberen Urin das Salz zugesetzt, und durch das Wasser aufgelöst» (S. 44); «Rodtschenkow hat ein Steroidcocktail entwickelt, welches dafür optimiert wurde, nicht gefunden zu werden» (S. 49).* Aber weiter werden diese Handlungen extrapoliert, auf den Staat übertragen, wobei alle rechtswidrigen Handlungen von G. Rodtschenkow unbegründet als zwar die Schuld des Staates, der staatlichen Organe der Russischen Föderation gesehen wurden: *«Aus dem obenerwähnten kann man das Bild des verflochtenen Netzes der staatlichen Einmischung in die Tätigkeit des Moskauer und des Sotschier Labors durch das Ministerium für Sport und den Inlandsgeheimdienst FSB ersehen. Der Inlandsgeheimdienst FSB wurde in die Tätigkeit des Labors verflochten und das Ministerium für Sport hat die operativen Ergebnisse der Laboratorien verwaltet» (S. 60).* Und zwar wird G. Rodtschenkow aus diesem Kriminalschema vollständig ausgeschlossen und wird zu einer *«vertrauenswürdigen und ehrlichen Person» (S. 21),* weil, wie es bestätigt wird, dass *«das Labor nur ein Rädchen in der vom Staat regierten Maschine, und nicht eine Betrügergruppe, wie es bestätigt wurde, sei» (S. 35).*

Dieses Mittel kann nicht anders als eine verantwortungslose und moralwidrige Manipulation sein und gesehen werden.

Im Bericht wird bestätigt: *«Die Vertrauenswürdigkeit der Erklärungen von Dr. Rodtschenkow, die für The New York Times gemacht wurden, wird durch die Angaben der Kriminalanalyse der fP bestätigt, die den Gehalt des Salzes in den Mustern bestätigt, die von der Untersuchungsgruppe gesammelt wurden» (S. 15); «Im Laufe der im Labor durchgeführten analytischen Untersuchung hat sich festgestellt, dass in einigen Proben ein sehr hoher Gehalt des Salzes ist, was nicht normal für den Urin eines gesunden Menschen ist, und das bestätigt zwar die Information über den Zusatz des Salzes in die Proben, welche man im Laufe der Umfrage bekommen hat» (S. 75).*

Folgenderweise werden im Bericht von R. McLaren weitere wichtige Argumente (Positionen) angeführt:

1). Auf den Probierröhrchen findet man Mikrokratzen. Begründet bleiben die Fragen danach, wer und wie gewährleisten kann, dass es diese Mikrokratzen auf den sterilen Probierröhrchen vor der Ausmusterung der Proben noch bei dem Hersteller nicht gäbe, dass diese nicht bei der ursprünglichen Ausmusterung der Proben entstanden, wer und wie dieses geprüft hat. Diese Fragen werden aber im Bericht ignoriert, und der Diskussion über die Kratzen werden mehrere Seiten im Bericht gewidmet. (S. 45–48).

2). In den Proben wurden einige Abschweifungen im Salzgehalt festgestellt, was in der Wirklichkeit dem im Bericht betrachteten Fragenkreis indifferent ist und nichts beweist.

Im Bericht von R. McLaren wurden mehrmals die Manipulationstechniken benutzt, was sowohl diesen Bericht im Ganzen als auch seine Schlüsse entwertet. Selbst die Tatsache der Verwendung von solchen Mitteln bestätigt überzeugend seine ursprüngliche Voreingenommenheit, Orientierung auf das Schaffen der Argumentationsscheinbarkeit, die in der Wirklichkeit die im Voraus vorbestimmten und politisch motivierten Schlüssen darstellt.

Insbesondere handelt es sich um die Überfüllung des Berichtes mit den «Hinweisen ins Nichts», Referieren von etwas, was dabei zu sein scheint aber im Bericht selbst nicht vorhanden ist (wie – «wir haben etwas aber wir zeigen es ihnen nicht»):

Im Textfragment des geforschten Berichtes: «*Die fP kann die gesamte Glaubwürdigkeit der veröffentlichten Information bezüglich der Abwechslung der Mustern, die im Sotschier Labor während der Olympischen Spiele in Sotschi stattgefunden hat*» (S. 6) – diese Versprechen, dass «*die fP bestätigen kann*», haben in der Wirklichkeit keinen Sinn. Konkrete Beweise der hingewiesenen Glaubwürdigkeit wären relevant und hätten einen Wert, aber diese werden nicht angeführt.

Das überflüssige Verwenden (wo es gebraucht wird, und wo es auch nicht gebraucht wird, immer wieder, zu oft) von lexikalischen Konstruktionen «*ohne Zweifel*», «*ohne begründeten Zweifel*» (S. 5, 6, 12, 23 und andere), die nach den juristischen Unterlagen des anglo-sächsischen Rechtssystems bekannt sind, kann nicht im Bericht von R. McLaren die erwarteten relevanten und überzeugenden Beweise ersetzen und auswechseln.

Beim Fehlen am Letztgenannten sieht das alles als ein rhetorisches Versteck für die Abwesenheit von realen Tatsachen und relevanten Argumenten. Die Überflüssigkeit von Erklärungen, die im Bericht keine überzeugenden und stichhaltigen Entwicklung finden, wie: «*eine unabhängige Kommission hat entlarvt*» (S. 6), «*Der Vortrag einer Unabhängigen Kommission hat mehr ausführliche Daten geliefert*» (S. 6), «*die Ergebnisse der fP führen zu einem tieferen Verständnis*» (S. 6–7), «*Eine unabhängige Kommission hat das System entlarvt, das in Russland gehandelt hat*» (S. 8) – was dem Bericht auch kaum an Glaubwürdigkeit zusetzt.

R. McLaren behauptet: «*Damit wir zeigen können, dass wir stichhaltige glaubwürdige Beweise haben, haben wir beschlossen, einige Teile der Beweise, die wir erhalten haben, zu veröffentlichen*» (S. 26). In der Wirklichkeit werden weiter im Bericht keine relevanten und überzeugenden Beweise angeführt.

Beim Fehlen von relevanten Argumenten klingt solches Eigenlob wie: *«wir sind aber davon überzeugt, dass alles was wir schon geklärt haben, den höchsten Kriterien der Glaubwürdigkeit entspricht»* (S. 26) – weder überzeugend noch ernst.

Diese grundlegende Beweislosigkeit des Berichtes drückt das grobste Fehlen am Respekt in Bezug auf die Leser aus und ruft auch die Frage nach der Verfälschung der Schlüsse des Berichtes hervor.

Die Tatsache, dass R. McLaren sich selbst als eine «freie Person» bezeichnet hat und er auch so von der WADA genannt wurde, bedeutet nicht, dass sein jedes Wort unkritisch auf Treu und Glauben angenommen werden muss. Auch wenn man annimmt, dass R. McLaren bis zu diesem Zeitpunkt als ein Muster der kristallklaren Ehrlichkeit und der Objektivität gesehen wurde, hält es ihn kaum von der Pflicht ab, seine Schlüsse zu beweisen und zu erklären, auf welche Weise diese bekommen wurden.

## **2. Die Einschätzung der deklarierten Aufgaben und des Objekts der «Nachprüfung», in der Übereinstimmung mit den Schlüssen des Berichtes**

Als Objekt der «Nachprüfung» von R. McLaren wurden die «Erklärungen» (es wird auch das Wort «Angaben» benutzt) von G. Rodtschenkow genannt: *«Am 19. Mai 2016 hat die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) die Anstellung einer freien Person (fP) mit dem Ziel der Nachprüfung bezüglich der Erklärungen, die vom ehemaligen Direktor des Moskauer Labors, Dr. Grigorij Rodtschenkow gemacht wurden, beantragt»* (S. 2); *«Die freie Person und deren Untersuchungsforscher haben den wichtigsten Zeugen, Doktor Rodtschenkow, persönlich gesehen und befragt. Ich bin zum Schluss gekommen, dass mir Doktor Rodtschenkow glaubwürdig und ehrlich die Angaben übergeben hat, die als Objekt des vorliegenden Berichtes genommen werden»* (S. 21).

Nach den Ergebnissen dieser «Nachprüfung» können offensichtlich keine großangelegten und radikalen Schlüssen von so einem Typ gezogen werden.

Dabei wird der Bericht – «Untersuchung von WADA der Doping-Anschuldigungen gegen russische Teilnehmer an den Olympischen Spielen in Sotschi» genannt. Also werden sogar in der Benennung des Berichtes einige «Anschuldigungen» von der Seite der WADA bezeichnet.

Die unbewiesenen Erklärungen vom Herrn G. Rodtschenkow und anderen Leuten (die mit der Ausnahme vom Herrn W. Stepanow nicht genannt werden) sind juristisch und tatsächlich als vollständig unbewiesen eingeschätzt und als «erhobene Vorwürfe» positioniert: *«Alle erhobenen Vorwürfe wurden von der freien Person geprüft, und die Schlüsse wurden neben dem Herausfinden von anderen Beweisen, die sich im Laufe der Nachprüfung herausgestellt haben, gezogen»* (S. 22). In welcher Reihenfolge, von wem, im Rahmen von welcher Prozedur und mit welchen Begründungen «die Vorwürfe erhoben wurden» – alle diese Inhaltspunkte wurden im Bericht einfach ignoriert.

Was konkret zum Objekt der Forschung im Bericht von R. McLaren wurde, kann man im Laufe des Textes des Berichtes nicht klären, weil es davon zu viele Abweichungen gibt.



Man kann also begründet von der Unbestimmtheit des Objekts des Berichtes von R. McLaren reden, die zu der Unglaubwürdigkeit und anderen wichtigen Nachteilen des vorliegenden Berichtes führt.

Die dritte Aufgabe («der dritte Antrag») des Berichtes: «3. Die Sportler zu identifizieren, die von solchen vermutlichen Manipulationen, die darauf gerichtet werden, die positiven Doping-Prüfungen zu verbergen, einen Gewinn bekommen konnten» (S. 3), ist im Bericht selbst desavouiert: «Der dritte Paragraph des Antrags der freien Person, der die Identifizierung der Sportler angeht, die mithilfe von diesen Manipulationen einen Gewinn bekommen konnten, war nicht die Hauptaufgabe der Nachprüfung der fP. Die Untersuchungsgruppe der fP hat die Beweise gefunden, die dabei geholfen haben, die Namen von mehreren russischen Sportlern zu bestimmen, die, wie es sich herausgestellt hat, mit Doping zu tun hatten. Die kurzen Fristen der Nachprüfung ließen es nicht zu, **die Angaben zu sammeln, um die Tatsachen der Verletzung der Anti-Doping-Regeln festzustellen**. Wegen der Zeitbegrenzungen hat die fB für diesen Teil der Nachprüfung den niedrigeren Vorrang bestimmt. Die freie Person hat sich auf andere vier Direktiven der Aufgabe konzentriert» (S. 4).

Es ist begründet, von der Mangelhaftigkeit und von anderen erklärten Aufgaben des geforschten Berichtes von R. McLaren zu reden.

Außerdem lässt die Analyse des Berichtes von R. McLaren zu, einen Schluss über das Fehlen an der Referenz der erklärten Aufgaben und des Objekts zu der Schlussfolgerung zu ziehen.

### **3. Die Einschätzung der tatsächlichen und der anderen Quellengrundlage des Berichtes von R. McLaren**

#### **3.1. Die Erklärungen von G. Rodtschenkow als eine der Informationsquellen im Bericht von R. McLaren**

Als die wichtigste Informationsquelle, die als Grundlage des Berichtes gesehen wurde, sind die Erklärungen und die Materialien von G. Rodtschenkow.

Dabei wurden alle Angaben in Bezug auf die von G. Rodtschenkow übergebenen Materialien einfach zu einem Hinweis darauf geführt, dass diese Materialien, in solcher Form und in solchem Umfang (alles abstrakt) übergeben wurden:

*«Die offenen Erklärungen vom Doktor Rodtschenkow haben den Beginn der Nachprüfung der fP hervorgerufen. Er hat mit der Ermittlungsbehörde mitgearbeitet, hat eine Zustimmung für die zahlreichen Interviews gegeben und hat Tausende der Unterlagen in der elektronischen und in der Druckform vorgelegt»* (S. 7).

Keine Auslegungen bezüglich der Mittel des Suchens und des Findens der Bestätigung des von G. Rodtschenkow Gesagten und der Begründung der Glaubwürdigkeit der von ihm übergebenen «Unterlagen» werden im Bericht angeführt.

Es wird einfach unbewiesen über diese Person gesagt:

*«er war mit der fP ehrlich (siehe Kapitel 2)»* (S. 7);

*«Rodtschenkow hat überzeugende Beweise vorgelegt...»* (S. 14);

*«Rodtschenkow hat mir glaubwürdig und ehrlich die Angaben übergeben... bei den Befragungen mit meiner Teilnahme war er ehrlich»* (S. 21);

«**Rodtschenkow war, im Kontext des Objektes im Rahmen des Auftrags der fP, eine zuverlässige und ehrliche Person**» (S. 23);

R. McLaren bestätigt in Bezug auf G. Rodtschenkow und seine Erklärungen: «**Deswegen habe ich, ohne weiteres Bedenken, einen Schluss gezogen, dass im Kontext des Objektes, das zu meinem Antrag gehörte, er eine vertrauenswürdige und ehrliche Person sei**» (S. 21).

Es sieht so aus, als ob die einzige relevante Information in dieser Aussage (oder auch im ganzen Bericht) ist – «*ohne weiteres Bedenken*» (eine andere Variante der Bedeutung– «*ohne Zweifel*», was nicht besser in diesem Fall ist).

Die Versuche davon zu überzeugen, dass die Erklärungen vom Herrn Rodtschenkow durch die objektiven Mitteln bestätigt wurden, sehen überhaupt nicht überzeugend aus:

«**Die Glaubwürdigkeit der Erklärungen vom Doktor Rodtschenkow, die für The New York Times gemacht wurden, wird durch die Angaben der Kriminalanalyse bestätigt, die die Laboranalyse des Salzgehalts in den Mustern, die von der Untersuchungsgruppe gewählt wurden, enthält**» (S. 15). Man findet aber im Bericht nichts Weiteres für die Bestätigungen der Erklärungen von G. Rodtschenkow.

Die obengenannten Umstände lassen es nicht zu, diese Daten und Materialien für die vertrauenswürdigen Quellen zu halten.

### **3.2. Die Angaben aus den Zeitungen und den Filmen als eine Informationsquelle in der Grundlage des Berichtes von R. McLaren**

Im Bericht handelt es sich viel um die Verwendung von R. McLaren von den Angaben aus den Zeitungen, die als echt und verifikationssicher angesehen werden:

«**Anfang Mai hat das amerikanische gesellschaftlich-politische Programm 60 Minutes («60 Minuten»), und danach auch die Zeitung The New York Times berichtet...»** (S. 2);

«**über die Verfahren des Versteckens von positiven Dopingproben als die, welche offen in Bezug auf Sotschi beschrieben wurden**» (S. 9);

«**die Auswechslung ging in den meisten Fällen so, wie es im Artikel in The New York Times beschrieben wurde**» (S. 14);

«**Die Glaubwürdigkeit der Erklärungen vom Doktor Rodtschenkow, die für The New York Times gemacht wurden...»** (S. 15);

«**Der erste Dokumentarfilm wurde von der deutschen Fernsehanstalt ARD Anfang Dezember 2014 gezeigt**» (S. 16);

«**Am 8. Mai 2016 wurde im amerikanischen Fernsehprogramm 60 Minutes («60 Minuten») im TV-Sender CBS ein Sujet über die Doping-Anschuldigung während der Sotschier Spiele gezeigt. Während des Sujets des Programms «60 Minuten» hat der Aufdecker Witali Stepanow, der ehemalige Mitarbeiter der Russischen Anti-Doping-Agentur (RUSADA), erzählt... Auf der Basis der aufgenommenen Gespräche zwischen dem Herrn Stepanow und dem ehemaligen Direktor des von der WADA akkreditierten Moskauer Antidoping-Labors («Moskauer Labor»), Doktor Grigorij Rodtschenkow («Doktor Rodtschenkow»), wird im Programm bestätigt...»** (S. 18);

«**The New York Times hat einen Artikel «Der russische Insider sagt, dass das Olympiagold mithilfe des Dopings auf dem staatlichen Niveau erhalten wurde» am 12. Mai 2016 veröffentlicht, in welchem behauptet wird...»** (S. 18);

«Die freie Person verfügt über wichtige Zeugnisse, die den größten Teil **des Artikels in The New York Times** bestätigen und begründen» (S. 61);

««The New York Times” hat berichtet...» (S. 64).

Die Hinweise von diesem Typ (und besonders in solcher Menge) sind überhaupt nicht überzeugend und verwandeln den ganzen Bericht von R. McLaren in eine Sammlung von Ersinnungen, Kombination aus den Zeitungsausschnitten und den Transkripten von den Fernsehsendungen und lassen keine Möglichkeit zu, diesen Bericht als ein überzeugendes und begründetes analytisches juristisches Produkt zu betrachten.

Und besonders unpassend sind diese Hinweise auf die Zeitungen und die Fernsehsendungen im Kapitel 2 «Die Methodologie der Nachprüfung von der fP» des Berichtes.

### 3.3. Die Materialien aus einem «elektronischen Briefwechsel»

Als noch eine Quelle wurde «ein elektronischer Briefwechsel, über welchen der fP verfügt» erklärt (S. 38). Die Quellen von diesem «elektronischen Briefwechsel» werden im Bericht verschwiegen. Es wird auch nichts über die Mittel der Überprüfung und Bestätigung der Glaubwürdigkeit dieses Briefwechsels gesagt. Der genannte Umstand lässt es nicht zu, diese Materialien als vertrauenswert zu behandeln.

### 3.4. Andere Quellen

Laut dem Bericht, «wurden die Anträge nicht nur auf die Nachprüfung der veröffentlichten Unterlagen eingeschränkt. Die fP **hat auch andere Beweise** davon geforscht, was im Moskauer Laboratorium vor und nach der Olympischen Spiele in Sotschi stattgefunden hat» (S. 6).

Was für «andere Beweise», außer denen, die von G. Rodtschenkow übergeben wurden, wird im Bericht nicht erläutert. Wenn man dafür das Beschriebene im Kapitel 3 hält, wird alles in diesem Kapitel auch verschwommen und nicht konkret.

Noch eine Behauptung im Bericht bezüglich der Quellen, die man benutzt: «Die Nachprüfung, die von der fP durchgeführt wurde, hat die zusätzlichen Angaben zu einem mehr umfassenden Bild gesammelt... Mithilfe von neuen Angaben, die von der fP gesammelt wurden, liefert der Bericht die Tatsachen und die Beweise...» (S. 9). Was für «neue Angaben» wird im Bericht, so wie es angenommen wurde, verschwiegen.

Die Bescheinigung in der Anlage 1 wird im Zeitungsstil geschrieben, darin werden keine Beweise für die dargestellten Behauptungen enthalten.

Außerdem wird im Bericht erklärt, dass eine «Übersicht der früheren Erklärungen» von W. Stepanow – «den ehemaligen Mitarbeiter der RUSADA, der an der Nachprüfung nicht beteiligt wurde» gemacht wurde (S. 7). Was für Erklärungen von Stepanow überschaut wurden, aus welchen Quellen diese Erklärungen genommen wurden (die Erklärungen in der gelben Presse oder die Erklärungen, die unter Eid gemacht wurden oder andere), wird im Bericht wieder verschwiegen.

Mehrmals wird auch das Wort «Zeugen» gebraucht (S. 5, 7, 21, 23, 27 und andere).

Die Angaben von anonymen Zeugen wurden als eine weitere Informationsquelle erklärt, die als eine Grundlage des Berichtes gesehen wird: «**Auch andere Zeugen waren vorhanden**, die an der Nachprüfung vertraulich teilgenommen haben. Ihre

*Angaben waren für die Untersuchungsarbeit wichtig, deswegen haben sie eine zuverlässige Kreuzbestätigung von mündlichen und schriftlichen Beweisen, die früher von der fP bekommen wurden, geliefert. Ich habe versprochen, diese Leute nicht zu nennen, ich möchte mich aber bei diesen für die Hilfe, die Mut und die Geisteskraft bedanken; dafür, dass sie zustimmten, die Information und die Unterlagen mit der fP auszutauschen» (S. 7–8).*

Wie war der Mechanismus der Erteilung von denen oder anderen Personen mit dem Status «Zeuge», der Einschätzung, der Prüfung und der Bestätigung von der Glaubwürdigkeit der Angaben, die von ihnen bekommen wurden, wird im Bericht verschwiegen.

Weiter handelt es sich um «einige anderen Personen»: *«Die fP hat einige anderen Leute vertraulich befragt. Einige wurden nach der Nachfrage der Untersuchungsgruppe der freien Person befragt, die anderen haben freiwillig Hilfe geleistet» (S. 22).*

Bei der Einschätzung des Staates im Ganzen und der Organe der staatlichen Macht ist der Hinweis auf die in der Wirklichkeit nicht vorhandenen «anonymen Zeugen», – eines der typischen Verfahren der gelben Presse. Mithilfe dieses Verfahrens kann man jeden in allem beschuldigen. Eine ungeeignete für die Unterlagen dieses Typs Pathetik verleiht diesen Ausführungen noch niedrigere Überzeugungskraft.

Noch eine Informationsquelle, auf deren Grundlage die Beurteilungen und die beschuldigenden Einschätzungen gemacht wurden, die als Schlüsse des Berichtes erklärt wurden, wird «einer der wichtigsten Machtvertreter» genannt: *«Ich habe auch ohne vorzeitige Forderung eine umfassende Erklärung mit den Anlagen von einem wichtigen Machtvertreter bekommen, die in diesem Bericht beschrieben wurde» (S. 8, 22).*

Im Bericht von R. McLaren werden keine Erklärungen bezüglich der Mittel des Suchens und des Findens der Bestätigung der Gläubigkeit vom Gesagten von allen diesen ungenannten Personen und von ihnen übergebenen Angaben angeführt.

Es wird einfach unbewiesen einen Schluss gezogen: *«Alle anderen Zeugen, die von der Ermittlungs-Einsatzgruppe der fP befragt wurden, kann man als vertrauenswürdig betrachten» (S. 23).*

#### **4. Die Einschätzung der Angemessenheit der Fristen der erklärten «Nachprüfung» von R. McLaren und der Produktion des Berichtes nach den Ergebnissen von dieser Nachprüfung**

Am 19. Mai 2016, wie es im Bericht erklärt wurde, wurde R. McLaren für die «Nachprüfung» beantragt, und am 16. Juli 2016 wurde der Bericht bereits vorbereitet. Im Bericht wurde mehrmals betont, dass für die Produktion des Berichtes 57 Tage vorgesehen wurde (S. 5, 8, 22).

Im Bericht von R. McLaren wurde aber mehrmals eine Klage ausgedrückt, dass es nicht genug Zeit gäbe: *«kurze Fristen für die Nachprüfung haben keine Möglichkeit gegeben» (S. 4), «wegen der begrenzten Zeit» (S. 4), «wegen der sehr gekürzten Fristen musste die Untersuchungsgruppe der fP auswählend prüfen» (S. 4), «In einen kurzen Zeitabstand von 57 Tagen, die für diese Nachprüfung gewährt werden» (S. 22); «wegen*

den kurzen Fristen, während deren man den vorliegenden Bericht zusammenstellen musste» (S. 25).

Dabei erklärt R. McLaren, dass er während der genannten Frist «Tausende von Dokumenten» (!) überschaut hat. Was für Unterlagen es sind, wie ist der Gesamtumfang davon, wird wieder verschwiegen. Im Bericht fehlt die Information über die Natur und über das Verfahren der «Prüfung» von diesen Dokumenten von R. McLaren im Sinne – wie er diese überschaut und eingeschätzt hat, ob er diese ausführlich gelesen hat, ob er sie geprüft hat oder nur überflogen hat oder diese Dokumenten für R. McLaren von den Drittpersonen überschaut wurden. Es gibt aber auch eine sehr wichtige relevante für die Einschätzung des Berichtes von R. McLaren selbst inhaltliche Frage, weil die Nachprüfung von Dokumenten von R. McLaren auch die Beantragung von der Fachleute brauchte, die eine andere Spezialisierung als R. McLaren haben, was einen Zweifel an der Angemessenheit des Verstands und der Einschätzung dieser Unterlagen von R. McLaren wecken musste.

Trotz der offensichtlichen unzureichenden Zeit für die Arbeiten und die Notwendigkeit «viele Tausende der Unterlagen» nachzuprüfen, wird aber im Bericht behauptet, dass «nach dem Anfang der Nachprüfung hat **die fP** umfangreichere Verfahren des Versteckens von positiven Proben mit Doping als diese, welche in Bezug auf Sotschi offen beschrieben wurden, **schnell gefunden**» (S. 9), das heißt, ohne dass alle diese «Tausende Unterlagen», um welche es sich im Vortrag handle, durchlesen zu haben. Unausprechliches Glück? Oder wurden einfach die Schlüsse im Voraus geschrieben und danach wurde die Pseudoargumentierung dafür geschaffen? Wir vermuten das Zweite.

Außerdem wird im Bericht eine Behauptung beinhaltet, dass die erste Periode aus den erklärten 57 Tagen im Umfang «weniger als einen Monat» genommen hat (S. 24) – das war «eine frühe Phase der Nachprüfung» (S.24).

Die erklärten Fristen für die Produktion der erklärten «Nachprüfung» von R. McLaren und für die Vorbereitung eines Berichtes nach den Ergebnissen dieser Nachprüfung kann man also, wenn man den Maßstab des wirklichen Umfangs dieses Subjekt-Objekt-Gebiets berücksichtigt, begründet als inadäquat und die Fehlerhaft der Schlüsse des Berichtes objektiv determinierend einschätzen.

## **5. Die Einschätzung der Begründung für die Beantragung von anderen darin genannten Personen bei der Produktion des Berichtes**

Laut dem Bericht von R. McLaren, «hat die fP im Laufe der Nachprüfung im Rahmen seines Antrags alle Beweise geprüft, die von **deren freien Untersuchungsgruppe** gesammelt wurden. Der vorliegende Bericht wurde **auf der Grundlage der kollektiven Arbeit der Untersuchungsgruppe der fP** vorbereitet. Das Verfahren der Nachprüfung wurde beschrieben und viele wesentliche Aspekte, die von uns erlernt und analysiert wurden, bestätigen letztendlich die festgestellten tatsächlichen Umstände» (S. 4).

Was für eine «Untersuchungsgruppe», und von wem wurde diese beantragt? Die Beantragung von R. McLaren sieht nicht vor und kann auch nicht automatisch die Beantragung von denselben Vollmächten an eine Reihe von anderen Leuten vorsehen. Im Bericht von R. McLaren wird in den meisten Fällen nicht hingewiesen, wer diese

Leute sind, welche Fachqualifikation diese haben, wodurch diese verifiziert werden kann (die Berufserfahrung als Kriminalist, die Berufserfahrung als Jurist in den Fragen des Sports, die Erfahrung bei den ähnlichen Angelegenheiten – also bei den Angelegenheiten, die sich mit den Tatsachen der unrechtlichen Verbreitung und des unrechtlichen Dopings beschäftigen). Dabei gibt es keine Gründe zu denken, dass es unbeabsichtigt gemacht wurde. Wahrscheinlich wurde es mit der Absicht gemacht, sowohl die wirkliche Abwesenheit von diesen Mitgliedern der Untersuchungsgruppe außer R. McLaren selbst zu verbergen als auch die anderen Leuten, die diesen Bericht und seine im Voraus geschriebenen politisch motivierten Schlüsse inspiriert haben.

Keine Möglichkeit die Behauptung im Bericht von R. McLaren zu verifizieren, dass seine «Untersuchungsgruppe» tatsächlich unabhängig und objektiv war, stellt die Frage nach der Begründung des Berichtes im Ganzen in Frage.

Außerdem werden einige (wieder anonyme) «*gerichtliche Sachverständige*» als für die «Nachprüfung» Beantragte erwähnt: «*Die Nachprüfung wurde bei der Zusammenarbeit mit den gerichtlichen Sachverständigen durchgeführt...*» (S. 12). Welche «*gerichtliche Sachverständige*» zwar von R. McLaren beantragt wurden, mit welcher Begründung, welche Fachqualifikation sie haben, und welche Gründe es gibt, sich auf sie zu verlassen, wird im Bericht wieder verschwiegen.

Weiter handelt es sich darum, dass eine «*kriminalistische Analyse*» durchgeführt wurde: «*Die Glaubwürdigkeit der Erklärungen vom Doktor Rodtschenkow, die für The New York Time gemacht wurden, wird mit den Angaben der kriminalistischen Analyse bestätigt...*» (S. 15). Welche Kriminalisten wurden von R. McLaren beantragt, aus welchen Gründen, wie ist ihre Fachqualifikation, welche Gründe es gibt, sich auf sie zu verlassen, wird im Bericht wieder verschwiegen. Es wird nur hingewiesen, dass es ein «*Londoner Labor, das von der WADA akkreditiert wurde*» ist (S. 15).

Weiter handelt es sich darum, dass «*eine Kriminalistische Expertise von diesen Probierröhrchen die Anwesenheit von Kratzen und Merkzeichen gezeigt hat, was bestätigen kann, dass diese geöffnet wurden*» (S. 17). Der Autor hatte kein Interesse etwas über diese «Expertise» zu erklären.

Auf der Seite 19 des Berichtes wird über die Anwesenheit und die Tätigkeit eines «*Untersuchungsorgans der freien Person*» berichtet (die freie Person, erinnern wir daran, ist R. McLaren selbst).

Das Wichtigste ist, wer und aus welchen Gründen alle diese Leute beantragt hat, sich in die erlernten Fragen einzumischen und sich selbständig und willkürlich dafür zu beantragen?

Nur auf der S. 19-20 des Berichtes hat R. McLaren endlich einige Personen aufgezählt, die die Untersuchungsgruppe bildeten (noch eine Gruppe der Leute oder noch eine Benennung für die willkürlich beantragten Drittpersonen): «*Nach diesem Treffen hat die fP schnell eine Ermittlung-Einsatzgruppe gebildet, die aus folgenden Leuten bestand: Oberuntersuchungsführer Martin Dubbey, Direktor des Anti-Doping-Labors in Monreal, Doktor Christiane Ayotte, Rechtsanwältin und Hilfsperson der freien Person, wie es in der russischen Sprache verstanden wird, Diana Tesic, Mathieu Holz, Herr Richard Young, Esq. aus der Untersuchungsabteilung der WADA, zwei studierenden Rechtsanwältinnen von der Universität von Karen Luu und Kaleigh Hawkins-Schulz*».

Man muss wieder betonen, dass sich R. McLaren nicht mit der Berufs- und Expertenqualifikation und der Berufserfahrung von obengenannten Personen beschäftigt. Bei dem Respekt in Bezug auf die Studentinnen (es ist gut, dass es keine Schülerinnen wären!), muss man aber Zweifel an der Relevanz und der ausreichenden Qualifikation und der Erfahrung bei ihnen für dieses Thema erheben. Studierende im Fach sind noch keine Fachleute in diesem Beruf. Deswegen kann es einfach nicht ernst genommen werden.

Die Fachqualifikation, die Fachrichtung und die Berufserfahrung von anderen (außer den Studentinnen), der Umfang und der Inhalt von den von diesen Leuten für die Produktion des Berichtes von R. McLaren ausgeführten Arbeiten – das alles bleibt unbekannt. Und dieser Umstand lässt nicht zu, die Schlüsse von dieser Gruppe als relevant, glaubwürdig, rechtmäßig und überzeugend zu betrachten.

Etwas weiter geht es im Bericht darum, dass auch einige Fachleute in Gerichtsmedizin, Cyber-Fachleute und andere beantragt wurden. (S. 20). Aber wer sie sind – wird wieder verschwiegen.

Es wird hingewiesen, dass dem Herrn R. McLaren ein Labor und die Hilfe seines unmittelbaren Direktors zur Verfügung gestellt wurde: *«Doktor David Cowan, der Direktor des Zentrums für die Kontrolle an den Drogen und der Abteilung für gerichtsmedizinische molekulargenetische wissenschaftliche und Expertforschungen am Königlichen College, London («DCC») hat sein Labor zur Verfügung gestellt und einige Laborarbeiten für die Analyse für die fP durchgeführt»*. Das ist vielleicht der einzige deutliche Hinweis auf die beantragte Person und deren Expertenressourcen. Aber auch dieser Hinweis ist nicht ausreichend. Man braucht eine detaillierte Beschreibung, welche konkreten Ressourcen von diesem Labor miteinbezogen wurden, auf welchen Bedingungen, mithilfe von welchen beantragten Personen und mit welcher Fachqualifikation.

Die weiter im Text beinhalteten Hinweise auf die Laborforschungen werden beinahe ausschließlich durch das Fehlen an der konkreten Information über diese Laboratorien und über die darin für die Produktion des Berichtes vorgeführten Handlungen charakterisiert.

Weiter nennt R. McLaren noch eine Reihe von den beantragten Drittpersonen: *«Experte, die an unserem Team beteiligt werden»* (S. 20).

Zu der Teilnahme an der Vorbereitung auf den Bericht und an der darin von R. McLaren benutzten Information wurden also unberechtigt auch Leute mit der Fachqualifikation beantragt, die nicht wie folgt bestätigt wurde. R. McLaren selbst verwechselt immer wieder die Grenzen und den Status der Gesamtheit von den beantragten Leuten und nennt diese im Text auf verschiedene Weise.

Die überflüssige Willkürlichkeit der Lexik und der Stilistik lässt die unbequemen Fragen nach der sehr niedrigen Fachqualifikation (ohne seine Titel miteinzubeziehen) von R. McLaren als einen Juristen zu stellen oder danach, dass dieser Bericht von einer anderen Person geschrieben wurde, die über sehr oberflächliche Vorstellungen über das Recht und darüber verfügt, wie man die Unterlagen von diesem Typ vorbereiten muss und R. McLaren diesem Bericht nur seinen Namen gegeben hat.

## **Schluss.**

Der Bericht von R. McLaren «Untersuchung von WADA der Doping-Anschuldigungen gegen russische Teilnehmer an den Olympischen Spielen in Sotschi» vom 16.07.2016 gründet sich auf die Informationen, wenn man den Bericht einschätzt, deren Glaubwürdigkeit von R. McLaren nicht mit den objektiven Mitteln geprüft und bestätigt wurde. Der vorliegende Bericht enthält keine direkten eindeutigen Beweise und indirekten Beweise, beinhaltet viele Widersprüche und keine logischen Zusammenhänge, verwendet eine Reihe von den Manipulationstechniken. Der Bericht enthält eine Reihe von willkürlich ausgedachten und falschen Behauptungen.

Den Bericht von R. McLaren muss man begründet für voreingenommen, beweislos und in seinem wesentlichen Teil verfälscht halten.

04.08.2016

**Igor Vladislawowitsch Ponkin**, Doktor habil. der Rechte, Professor des Lehrstuhls für Staatliche und Kommunale Verwaltung der Fakultät für Staatliche und Kommunale Verwaltung des Instituts für Staatsdienst und der Verwaltung der Russischen Akademie für Volkswirtschaft und Staatsdienst beim Präsidenten der Russischen Föderation, Professor